

**Abwägungstabelle** zum Bebauungsplan Nr. 47 „Ächterheide“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB)

**Beteiligungsverfahren nach § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB:**

Die Öffentlichkeit wurde durch erneute Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 30.10.2017 bis zum 15.11.2017 über die Planung informiert und ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Beteiligungsverfahren nach §4a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB:**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 25.10.2017 über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 15.11.2017 gebeten. Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens sind auf den folgenden Seiten in tabellarischer Form zusammengefasst.

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>Kreis Coesfeld</b> (Schreiben vom 17.11.2017)</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmalenbeck,</p> <p>zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes Kommunale Abwasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.          Auf den erforderlichen wasserrechtlichen Antrag nach §§ 8,9,10 WHG und § 57 Abs. 1 und 2 LWG wird hingewiesen.</p> <p>Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Im Auftrag</p> <p>Stöhler</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
2	<p><b>IHK Nord Westfalen</b> (Schreiben vom 16.11.2017)</p>	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 25.10.2017 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Im Gewerbegebiet Niekamp ist aufgrund der rechtskräftigen Bebauungsplanung ein Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen und Wohnungen gewährleistet. Den Unterlagen der vorliegenden Planung ist zu entnehmen, dass die lärmtechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der gewerblichen Entwicklung im genannten Gewerbegebiet aktualisiert worden ist. Wir gehen davon aus, dass die Aktualisierung der Untersuchung bezüglich der betrieblichen Abläufe im Dialog mit den betroffenen Unternehmen erfolgte. Auch zukünftig darf den Unternehmen kein Nachteil durch planungsrechtliche Änderungen erwachsen. Unter diesen Voraussetzungen haben wir keine generellen Bedenken vorzubringen.

Freundliche Grüße

Ulf Horstmann

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Der Hinweis bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planung. Die Gewerbelärmuntersuchung wurde im Rahmen des ergänzten Verfahrens auch nicht verändert.